

## FAQ FÜR AUSSTELLER

Stand: 16.03.2021

### **polis Convention 15. – 16.09.2021**

Auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der Bundesregierung zum Impffortschritt und der damit verbundenen Regelung gehen wir davon aus, dass die polis Convention im September ohne jegliche Corona-Einschränkungen stattfinden wird. Kanzleramtsminister Helge Braun hat sich hierzu gegenüber der Funke-Mediengruppe wie folgt geäußert:

*„Wenn wir jedem in Deutschland ein Impfangebot gemacht haben, dann können wir zur Normalität in allen Bereichen zurückkehren“, sagte der CDU-Politiker den Zeitungen der Funke Mediengruppe. „Und alle Einschränkungen fallen.“ (FAZ 06.03.2021)*

Dennoch möchten wir Ihnen auf diesem Wege unsere FAQ zur Verfügung stellen, die wir regelmäßig auf Grundlage der aktuellen Regelungen anpassen werden.

### **Werden Schnelltests für eine Teilnahme vorausgesetzt?**

Ab 08.03.2021 ist geplant, dass der Bund allen Bürgern mindestens einen kostenlosen Schnelltest zur Verfügung stellt. Seit dieser Woche sind Schnelltests bereits in Drogeriemärkten und Discountern erhältlich. Wir gehen aktuell davon aus, dass Schnelltests bald selbstverständlich mit weiteren Öffnungsschritten verbunden werden und beobachten das Entwicklungsgeschehen.

### **Mit welchen Vor-Ort-Beschränkungen und Regelungen müssen wir rechnen?**

Wie o.g. gehen wir momentan davon aus, dass es zum Zeitpunkt des Termins keine Einschränkungen mehr geben wird. Sofern es doch noch spezifische Regelungen gibt, werden wir diese als Veranstalter selbstverständlich in unserer Planung berücksichtigen (wie z.B. separate Ein- und Ausgangssituationen, Abstandsregelungen, Maskenpflicht, Bereitstellung von Desinfektionsmitteln etc).

### **Welche Besonderheiten müssen wir in der Messestand-Gestaltung berücksichtigen?**

Sie können Ihren Messestand wie gewohnt planen. Unseren Bestellkatalog haben wir in diesem Jahr um coronaspezifische Leistungen ergänzt, die Sie auf eigene Rechnung hinzubuchen können. Auf eine Begrenzung der Standpartner möchten wir als Veranstalter verzichten. Grundsätzlich ist jeder Aussteller selbst dafür verantwortlich, die dann u.U. geltenden Regeln einzuhalten.

### **Wie ist das Vorgehen, wenn es Änderungen in den gesetzlichen Regelungen gibt, wir aber schon die Bestellungen für Möbel etc. abgeschlossen haben?**

Die Frist für Bestellungen aus dem Bestellkatalog endet am 13.08.2021. Da die aktuelle Situation mit häufigen Änderungen von Vorschriften verbunden ist, können Sie natürlich in solch einem Fall (Änderungen durch die Bundesregierung) auch nach Ablauf der Bestellfrist Änderungen platzieren. Wir bitten Sie jedoch die Erstbestellung mit dem, von Ihnen zu dem Zeitpunkt abzusehenden Bedarf, innerhalb der Bestellfrist zu versenden.

### **Welche Vorgaben gibt es bzgl. des Ausschanks von Getränken und der Darreichung von Speisen?**

Wie o.g. gehen wir momentan davon aus, dass es zum Zeitpunkt des Termins keine Einschränkungen mehr geben wird. Dennoch hat sich das Bewusstsein für Hygiene und Infektionsschutz in der Gesellschaft durch die Pandemie verändert. Wir empfehlen Ihnen z.B. im Falle einer Bewirtung am Messestand Einmalgeschirr bzw. Einmaltücher zu verwenden und nur Einzelportionen auszugeben (keine Selbstbedienung). Auch hier ist aber der Aussteller selbst dafür verantwortlich, die dann u.U. geltenden Regeln einzuhalten.